

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16	München, den 18. August	1988
Datum	Inhalt	Seite
15. 7. 1988	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Stötten a. Auerberg ..... 753-1-9-28-I	259
25. 7. 1988	Verordnung zur Änderung der Realschulordnung, der Gymnasialschulordnung und der Wirtschaftsschulordnung ..... 2234-2-K/2235-1-1-1-K/2236-5-1-K	260
11. 8. 1988	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOMVD) ..... 2038-3-2-2-I	262
13. 7. 1988	Bekanntmachung über die Aufstellung des Waldfunktionsplans für den Regierungsbezirk Oberbayern Teilabschnitt Ingolstadt ..... 7902-18-E	272
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Rechtsverordnungen im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I ..... 2210-6-5-12-WK/2210-6-5-13-WK	272

753-1-9-28-I

**Verordnung  
über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu  
als zuständige Behörde  
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets  
für die öffentliche Wasserversorgung  
der Gemeinde Stötten a. Auerberg**

Vom 15. Juli 1988

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Das Landratsamt Ostallgäu wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Stötten a. Auerberg in den Gemeinden Stötten a. Auerberg (Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben) und Bernbeuren

(Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern) bestimmt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

München, den 15. Juli 1988

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

August R. Lang, Staatsminister

2234-2-K/2235-1-1-1-K/2236-5-1-K

## Verordnung zur Änderung der Realschulordnung, der Gymnasialschulordnung und der Wirtschaftsschulordnung

Vom 25. Juli 1988

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung – RSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 557, BayRS 2234-2-K), geändert durch Verordnung vom 29. März 1988 (GVBl S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Dem Probeunterricht werden die Anforderungen der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe unter Berücksichtigung der Aufgabe der Realschule zugrunde gelegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Deutsch, Mathematik und Englisch“ durch die Worte „Deutsch und Mathematik“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben. Die Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4; Satz 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung: „die Note im Fach Deutsch ist kurz zu begründen.“

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Im Hinblick auf die Aufgabe der Realschule ist die Aufnahme nur zulässig, wenn der Schüler im Probeunterricht in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht hat.“

3. In § 14 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „jeweils mindestens die Note 3“ durch die Worte „einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5“ ersetzt.

### § 2

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235-1-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1987 (GVBl S. 293), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Dem Probeunterricht werden die Anforderungen der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe unter Berücksichtigung der Aufgabe des Gymnasiums zugrunde gelegt.“

b) Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die Note im Fach Deutsch ist kurz zu begründen.“

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Im Hinblick auf die Aufgabe des Gymnasiums ist die Aufnahme nur zulässig, wenn der Schüler im Probeunterricht in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht hat.“

### § 3

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 25. August 1983 (GVBl S. 971, BayRS 2236-5-1-K) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Dem Probeunterricht werden die Anforderungen der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe unter Berücksichtigung der Aufgabe der Wirtschaftsschule zugrunde gelegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Deutsch, Englisch und Mathematik“ durch die Worte „Deutsch und Mathematik“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Bei der Festlegung der Arbeitszeit ist auf langsam schreibende Schüler Rücksicht zu nehmen. <sup>4</sup>Die schriftlichen Arbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Aufnahmeausschusses korrigiert und benotet; die Note im Fach Deutsch ist kurz zu begründen.“

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Im Hinblick auf die Aufgabe der Wirtschaftsschule ist die Aufnahme nur zulässig, wenn der Schüler im Probeunterricht in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht hat.“.

3. In § 13 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „jeweils mindestens die Note 3“ durch die Worte „einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5“ ersetzt.

#### § 4

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft. <sup>2</sup>Für die Aufnahme in das Schuljahr 1988/89 gelten die bisherigen Bestimmungen.

München, den 25. Juli 1988

#### **Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-2-2-I

## Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOmVD)

Vom 11. August 1988

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaus-schluß folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung, Zweck der Anstellungsprüfung
- § 3 Art und Dauer der Ausbildung

#### Zweiter Teil

#### **Zulassung zum Vorbereitungsdienst; Aufstieg**

- § 4 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Polizeivollzugsbeamte
- § 6 Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit

#### Dritter Teil

#### **Ausbildung**

##### Abschnitt I

#### **Gemeinsame Vorschriften**

- § 7 Leitung der Ausbildung
- § 8 Pflichten des Anwärters
- § 9 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Vorgesetzte
- § 11 Erholungsurlaub
- § 12 Leistungsnachweise

##### Abschnitt II

#### **Fachtheoretische Ausbildung**

- § 13 Grundsätze für die fachtheoretische Ausbildung
- § 14 Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung, Lehrfächer

##### Abschnitt III

#### **Berufspraktische Ausbildung**

- § 15 Grundsätze für die praktische Ausbildung am Arbeitsplatz
- § 16 Dienstbegleitende Unterrichtsveranstaltungen
- § 17 Ausbildungsbehörden
- § 18 Ausbildungsleiter, Ausbilder
- § 19 Beschäftigungsnachweis
- § 20 Befähigungsberichte

#### Vierter Teil

#### **Anstellungsprüfung**

##### Abschnitt I

#### **Prüfungsorgane**

- § 21 Durchführung der Anstellungsprüfung
- § 22 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 23 Beschlußfähigkeit des Prüfungsausschusses
- § 24 Prüfungsamt
- § 25 Bestellung der Prüfer
- § 26 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

##### Abschnitt II

#### **Prüfungsgrundsätze und Prüfungsanforderungen**

- § 27 Prüfungstermine, Prüfungsteile, Prüfungsfächer
- § 28 Schriftliche Prüfung
- § 29 Mündliche Prüfung

##### Abschnitt III

#### **Prüfungsverfahren**

- § 30 Zulassung und Ladung zur Anstellungsprüfung
- § 31 Verhinderung
- § 32 Störung der Prüfung
- § 33 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen
- § 34 Gesamtprüfungsnote
- § 35 Nichtbestehen der Anstellungsprüfung
- § 36 Bekanntgabe der Ergebnisse der Anstellungsprüfung

##### Abschnitt IV

#### **Wiederholung der Anstellungsprüfung**

- § 37 Wiederholung bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung

#### Fünfter Teil

#### **Sonstige Bestimmungen, Schlußvorschriften**

- § 38 Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 40 Übergangsregelung

## Erster Teil

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienstes

1. in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – ohne Staatsforstverwaltung –, für Landesentwicklung und Umweltfragen,
2. in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken,
3. in den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Behörden der in Nummer 1 genannten Geschäftsbereiche unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, sind die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Die Laufbahnbewerber, die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen nichttechnischen Verwaltungsdienstes und die zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung zugelassenen Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes werden gemeinsam ausgebildet und geprüft, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

#### § 2

##### Ziel der Ausbildung, Zweck der Anstellungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Ziel der Ausbildung ist es, Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Laufbahn des mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienstes geeignet und vielseitig verwendbar sind. <sup>2</sup>Zugleich soll die Ausbildung die Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung in Staat und Gesellschaft entwickeln.

(2) Zweck der Anstellungsprüfung ist es, festzustellen, ob die Bewerber nach ihren Kenntnissen und Fertigkeiten die Befähigung für die Laufbahn besitzen.

#### § 3

##### Art und Dauer der Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst umfaßt eine fachtheoretische und eine berufspraktische Ausbildung mit dienstbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen von insgesamt 24 Monaten. <sup>2</sup>Sie bilden eine Einheit und sollen nach Möglichkeit aufeinander abgestimmt werden.

(2) <sup>1</sup>Die fachtheoretische Ausbildung (Fachlehrgänge) sowie die dienstbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen während der berufspraktischen Ausbildung werden von der Bayerischen Verwaltungsschule durchgeführt. <sup>2</sup>Die berufspraktische Ausbildung (praktische Ausbildung am Arbeitsplatz) findet bei Ausbildungsbehörden (§ 17) statt.

(3) <sup>1</sup>Die Fachlehrgänge und die dienstbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen umfassen mindestens 1150 Unterrichtsstunden. <sup>2</sup>Davon entfallen auf die dienstbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen höchstens 400 Unterrichtsstunden; sie sollen in größere Einheiten zusammengefaßt werden (Blockunterricht).

(4) <sup>1</sup>Fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung werden in der Regel in folgenden Ausbildungsabschnitten durchgeführt:

1. Einführungslehrgang mindestens zwei Monate,
2. Einführungspraktikum sieben Monate,
3. Zwischenlehrgang mindestens zwei Monate,
4. Hauptpraktikum zehn bis elf Monate,
5. Abschlußlehrgang mindestens zwei Monate.

<sup>2</sup>Die Fachlehrgänge dürfen insgesamt höchstens sieben Monate dauern. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den jeweiligen zeitlichen Umfang trifft die Bayerische Verwaltungsschule vor Beginn der Ausbildung. <sup>4</sup>Die Ausbildung beginnt am 1. September.

(5) Zur Fortsetzung der Ausbildung nach dem Zwischenlehrgang bedarf es der Überleitung (§ 7 Abs. 3).

## Zweiter Teil

### Zulassung zum Vorbereitungsdienst; Aufstieg

#### § 4

##### Zulassung zum Vorbereitungsdienst

<sup>1</sup>Abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. <sup>2</sup>Diese Höchstaltersgrenze kann um die Zeit des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen beziehungsweise des Zivildienstes sowie des Beschäftigungsverbots gemäß § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes und der Gewährung von Erziehungsgeld gemäß § 4 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes oder der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz überschritten werden. <sup>3</sup>§ 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 LbV bleiben unberührt.

#### § 5

##### Polizeivollzugsbeamte

(1) Polizeivollzugsbeamte, die die Anstellungsprüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes bestanden haben und polizeidienstunfähig (Art. 134 Abs. 1 BayBG) sind, können durch die oberste Dienstbehörde zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst zugelassen werden.

(2) <sup>1</sup>Während der Vorbereitungszeit sind die Beamten an den in § 17 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 bezeich-

neten Behörden auszubilden. <sup>2</sup>Im übrigen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

## § 6

### Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit

(1) Für Beamte des einfachen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, die die in § 33 Abs. 1 Satz 1 LbV genannten Aufstiegsvoraussetzungen erfüllen, findet ein Zulassungsverfahren nicht statt (§ 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LbV).

(2) <sup>1</sup>Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten nehmen während der Einführungszeit an der fachtheoretischen Ausbildung und den dienstbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen teil. <sup>2</sup>Die Beamten werden bei den Behörden ihres Dienstherrn in die Aufgaben des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes eingeführt. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des Dritten und Vierten Teils finden sinngemäße Anwendung.

## Dritter Teil Ausbildung

### Abschnitt I

#### Gemeinsame Vorschriften

## § 7

### Leitung der Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Die Ernennungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ist zugleich Ausbildungsleitstelle für ihren Bereich und lenkt die Ausbildung des Anwärter, soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind. <sup>2</sup>Sie ist für die praktische Ausbildung am Arbeitsplatz bei den Ausbildungsbehörden in ihrem Bereich verantwortlich. <sup>3</sup>Findet die Ausbildung außerhalb dieses Bereichs statt, so liegt die Verantwortung bei der jeweiligen Ausbildungsbehörde. <sup>4</sup>Die Ausbildungsleitstelle weist den Anwärter zu den Fachlehrgängen und zu den dienstbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen der Bayerischen Verwaltungsschule, zur praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz den Ausbildungsbehörden zu. <sup>5</sup>Bei der ersten Zuweisung an die Bayerische Verwaltungsschule bestätigt die Ausbildungsleitstelle das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. <sup>6</sup>Die Ausbildungsleitstelle kann den Besuch zusätzlicher Lehrgänge oder Veranstaltungen anordnen.

(2) Für die Fachlehrgänge und die dienstbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen ist die Bayerische Verwaltungsschule verantwortlich.

(3) <sup>1</sup>Die Ausbildungsleitstelle entscheidet, ob der Anwärter übergeleitet wird (§ 3 Abs. 5). <sup>2</sup>Übergeleitet wird nur, wer die Ausbildungsziele nach § 12 Abs. 4 und § 20 Abs. 2 erreicht hat. <sup>3</sup>Die Versagung der Überleitung ist dem Anwärter und der Bayerischen Verwaltungsschule unverzüglich mitzuteilen.

## § 8

### Pflichten des Anwärters

(1) <sup>1</sup>Der Anwärter ist zu sorgfältigem und gewissenhaftem Lernen verpflichtet. <sup>2</sup>Er hat insbesondere an den Unterrichtsveranstaltungen teilzuneh-

men und die ihm zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Der Anwärter hat bis zum Ende des Zwischenlehrgangs nachzuweisen, daß er im Maschinenschreiben mindestens 100 Anschläge in der Minute leistet.

## § 9

### Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn der Anwärter

1. nicht übergeleitet wird (§ 7 Abs. 3) oder
2. von einem Fachlehrgang mehr als insgesamt einen Monat oder von einem Ausbildungsabschnitt der berufspraktischen Ausbildung mehr als insgesamt drei Monate versäumt hat, wobei Zeiten des Erholungsurlaubs oder eines Urlaubs nach den §§ 14 bis 16 der Urlaubsverordnung außer Betracht bleiben, oder
3. nicht zur Anstellungsprüfung zugelassen ist (§ 30 Abs. 1).

<sup>2</sup>Im Fall der Nummer 2 wird der Vorbereitungsdienst nicht verlängert, wenn der Anwärter das Versäumte nachholen kann oder wenn er hinreichend ausgebildet erscheint.

(2) Wird der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 Satz 1 verlängert, so sind in der Regel die Ausbildungsabschnitte zu wiederholen, deren Ziel nicht erreicht wurde oder die unterbrochen wurden.

(3) <sup>1</sup>Anwärter, die in einen ergänzenden Vorbereitungsdienst (§ 22 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 4 Nr. 2 LbV) übernommen werden, weil sie die Anstellungsprüfung erstmals nicht bestanden haben oder weil ihre Anstellungsprüfung als nicht bestanden gilt, sollen in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, in denen ihre Kenntnisse nach den Prüfungsergebnissen zu vertiefen sind. <sup>2</sup>Sie nehmen an dem der Wiederholungsprüfung vorausgehenden Abschlußlehrgang teil. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Der Vorbereitungsdienst der Anwärter, die die Anstellungsprüfung aus den in § 31 genannten Gründen nicht oder nicht vollständig abgelegt haben, gilt als entsprechend verlängert.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 sind die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 nicht erneut zu erfüllen.

## § 10

### Vorgesetzte

Vorgesetzte des Anwärters sind

1. während der Fachlehrgänge und der dienstbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen auch die zuständigen Vorstandsmitglieder der Bayerischen Verwaltungsschule oder deren Beauftragte sowie die beauftragten Lehrpersonen für ihre Unterrichtsveranstaltungen,
2. während der praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz auch der Ausbildungsleiter und die Ausbilder im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit.

## § 11

### Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub soll während der berufspraktischen Ausbildung eingebracht werden.

## § 12

## Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Ausbildung hat der Anwärter alle von der Bayerischen Verwaltungsschule festgelegten Leistungsnachweise (Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten) zu erbringen; Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Dabei dürfen nur die von der Bayerischen Verwaltungsschule jeweils erlaubten Hilfsmittel verwendet werden. <sup>3</sup>Für die Bewertung der Leistungsnachweise gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.

(2) Die Anzahl der Leistungsnachweise beträgt bis zum Abschluß des Zwischenlehrgangs und danach jeweils mindestens 16 und höchstens 20.

(3) Die Regelung in § 32 Satz 1, die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung über Prüfungsvergünstigungen und Prüfungs erleichterungen sowie über Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß gelten im Zusammenhang mit der Anfertigung der Leistungsnachweise entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Bayerische Verwaltungsschule stellt am Ende des Zwischenlehrgangs und vor der Zulassung zur Anstellungsprüfung fest, ob der Anwärter das Ausbildungsziel erreicht hat. <sup>2</sup>Grundlage der Feststellung sind jeweils die Ergebnisse der nach Absatz 2 zu erbringenden Leistungsnachweise. <sup>3</sup>Das Ausbildungsziel ist erreicht, wenn der Anwärter

1. mindestens vier Fünftel der geforderten Leistungsnachweise erbracht,
2. einen Notendurchschnitt von mindestens „ausreichend“ erzielt und
3. in nicht mehr als fünf Leistungsnachweisen die Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

<sup>4</sup>Den Berechnungen nach Satz 3 Nrn. 2 und 3 sind die der Mindestzahl nach Satz 3 Nr. 1 entsprechenden besten Arbeiten zugrunde zu legen. <sup>5</sup>§ 28 Abs. 5 APO gilt entsprechend.

Abschnitt II**Fachtheoretische Ausbildung**

## § 13

Grundsätze  
für die fachtheoretische Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung ist anwendungsorientiert und vermittelt dem Anwärter eine auf die Aufgaben des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes bezogene Bildung, die zur Erfüllung der Dienstaufgaben befähigt.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen dieser Zielsetzung sind dem Anwärter die berufliche Grundausbildung, die nötigen fachlichen Kenntnisse und Arbeitstechniken sowie methodisches Wissen und Urteilsvermögen zu vermitteln. <sup>2</sup>Die fachtheoretische Ausbildung soll darüber hinaus die Lernbereitschaft und Lernfähigkeit fördern und die ständige Wissenserweiterung auch im Rahmen der Fortbildung ermöglichen.

## § 14

Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung,  
Lehrfächer

(1) Die fachtheoretische Ausbildung erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

1. Allgemeine Rechtskunde,
2. Staatskunde,
3. Grundbegriffe des allgemeinen Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsverfahrens und der Rechtsbehelfe,
4. Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts,
5. Verwaltungsorganisation mit Verwaltungstechnik, Grundzüge der Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung,
6. Einführung in die psychologischen Grundlagen der Verwaltungstätigkeit,
7. Kommunalrecht,
8. staatliche oder kommunale Haushaltswirtschaft, Verwaltungskostenrecht und Grundbegriffe des Steuerrechts, wirtschaftliches Grundwissen,
9. Beamten- und Besoldungsrecht (ohne Versorgungsrecht), Recht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst,
10. öffentliches Baurecht sowie Grundzüge aus dem Recht des Umweltschutzes (Naturschutz-, Immissionsschutz- und Abfallrecht),
11. Grundzüge des Gewerberechts,
12. Grundzüge des Sicherheits- und Polizeirechts,
13. Grundzüge des Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrechts,
14. Statusrecht (Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht).

(2) Im Rahmen des Lehrfachs nach Absatz 1 Nr. 8 ist für die Anwärter der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Dienstherrn die staatliche, für die übrigen Anwärter die kommunale Haushaltswirtschaft Gegenstand der Ausbildung, sofern sich die Ernennungsbehörde im Benehmen mit dem Anwärter nicht für das jeweils andere Lehrfach entscheidet.

(3) Bei den Lehrfächern liegt das Hauptgewicht auf dem erforderlichen Grundlagenwissen, nicht auf am Rande liegendem Einzelwissen.

(4) Die Bayerische Verwaltungsschule legt Gliederung, Inhalte und Lernziele der Lehrfächer fest; sie bestimmt die Anzahl der Unterrichtsstunden und die Verteilung auf die Lehrfächer und Ausbildungsabschnitte.

Abschnitt III**Berufspraktische Ausbildung**

## § 15

Grundsätze  
für die praktische Ausbildung  
am Arbeitsplatz

(1) In der praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz soll der Anwärter unter Anwendung der bei

den Fachlehrgängen und den dienstbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und Sicherheit zu selbständigem Arbeiten entwickeln.

(2) <sup>1</sup>Der Anwärter erhält bei den Ausbildungsbehörden Einblick in das Verwaltungshandeln und die Stellung der Verwaltung in Staat und Gesellschaft. <sup>2</sup>Er wird in den für das Berufsfeld des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes typischen Tätigkeiten angeleitet. <sup>3</sup>Dem Anwärter soll Gelegenheit gegeben werden, Einrichtungen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft kennenzulernen.

(3) <sup>1</sup>Das Ausbildungsziel bestimmt Inhalt und Umfang der dem Anwärter zu übertragenden Arbeiten. <sup>2</sup>Der Anwärter soll, soweit das mit dem Ausbildungsstand vereinbar ist, Einzelfälle des Geschäftsablaufs und der sonstigen beruflichen Tätigkeit selbständig behandeln. <sup>3</sup>Seine Beschäftigung muß einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung dienen. <sup>4</sup>Mit Vertretungen und Aushilfen darf er vor der Anstellungsprüfung nur kurzfristig und nur dann beauftragt werden, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird. <sup>5</sup>Er muß Gelegenheit erhalten, am Publikumsverkehr und nach entsprechender Vorbereitung an Dienstbesprechungen und an Sitzungen von Kollegialorganen teilzunehmen.

## § 16

### Dienstbegleitende Unterrichtsveranstaltungen

Die praktische Ausbildung am Arbeitsplatz wird von Unterrichtsveranstaltungen in Lehrfächern nach § 14 Abs. 1 und 2 begleitet; § 13 gilt entsprechend.

## § 17

### Ausbildungsbehörden

(1) Ausbildungsbehörden sind für die Anwärter

1. der allgemeinen inneren Staatsverwaltung die Landratsämter und die Regierungen,
2. der Staatsbauverwaltung die staatlichen Bauämter,
3. der Polizeiverwaltung die Präsidien der Bayerischen Polizei, das Bayerische Landeskriminalamt oder das Bayerische Polizeiverwaltungsamt,
4. aus dem Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst die Universitäten oder Fachhochschulen,
5. der kreisangehörigen Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften selbst sowie die Landratsämter,
6. der kreisfreien Gemeinden die Gemeinden selbst,
7. der Landkreise die Landratsämter und die Regierungen,
8. der Bezirke die Bezirke selbst, die Regierungen und die Landratsämter oder die kreisfreien Gemeinden,
9. sonstiger Dienstherrn, deren Behörden und die Landratsämter.

(2) Anwärter, die bei den in Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Behörden eingestellt werden, sind auch mindestens drei Monate bei einem Landratsamt auszubilden.

(3) Das Staatsministerium des Innern regelt durch Verwaltungsvorschrift Dauer und Ablauf der Ausbildung bei den Ausbildungsbehörden (Ausbildungsrahmenpläne).

(4) <sup>1</sup>Sind nach Absatz 1 andere Behörden als die des Dienstherrn Ausbildungsbehörden, führen sie die Ausbildung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durch. <sup>2</sup>Vor der Zuweisung ist das Einvernehmen mit diesen Ausbildungsbehörden herbeizuführen.

(5) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern kann andere Ausbildungsbehörden zulassen, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird. <sup>2</sup>Soll eine Ausbildungsbehörde im Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zugelassen werden, so ist deren Einvernehmen herbeizuführen.

(6) <sup>1</sup>Die Ausbildungsleitstellen können bestimmen, daß

1. die Anwärter des Staates und der Landkreise auch bei einem Amtsgericht, Verwaltungsgericht, einer anderen staatlichen Behörde, einer Gemeinde oder einer Verwaltungsgemeinschaft,
2. die Anwärter der Bezirke auch bei einem Amtsgericht, Verwaltungsgericht, einer kreisangehörigen Gemeinde oder einer Verwaltungsgemeinschaft,
3. die Anwärter der Gemeinden auch bei einem Amtsgericht, Verwaltungsgericht, einer anderen Gemeinde oder einer Verwaltungsgemeinschaft, die Anwärter der kreisfreien Gemeinden darüber hinaus auch bei den Regierungen,
4. die Anwärter der Verwaltungsgemeinschaften auch bei einem Amtsgericht, Verwaltungsgericht, einer Gemeinde oder einer anderen Verwaltungsgemeinschaft

ausgebildet werden. <sup>2</sup>Soll die Ausbildung im Bereich einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen obersten Dienstbehörde stattfinden, so ist deren Einvernehmen herbeizuführen.

## § 18

### Ausbildungsleiter, Ausbilder

(1) <sup>1</sup>Bei jeder Ausbildungsbehörde werden ein Ausbildungsleiter und ein Stellvertreter bestellt. <sup>2</sup>Sind bei einer Ausbildungsbehörde ein Ausbildungsleiter und ein Stellvertreter auf Grund der Bestimmungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bereits vorhanden, so sind diese Beamten auch zum Ausbildungsleiter und Stellvertreter nach Satz 1 zu bestellen. <sup>3</sup>In den übrigen Fällen können zu Ausbildungsleitern nur Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn des höheren oder des gehobenen, in begründeten Ausnahmefällen auch für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes bestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Ausbildungsleiter betreut die Anwärter während der praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz. <sup>2</sup>Er lenkt und überwacht die Ausbildung nach Maßgabe eines Ausbildungsplans, der die einzelnen Ausbildungsbereiche, denen der Anwärter zugewiesen wird, die Zeiträume der Zuweisung und die Ausbilder festlegt. <sup>3</sup>Der Anwärter erhält einen Abdruck des Ausbildungsplans. <sup>4</sup>Der Ausbildungsleiter unterrichtet sich ständig über den Fortgang der Ausbildung, überprüft die Beschäftigungsnachweise und stellt eine sorgfältige Ausbildung sicher.

(3) <sup>1</sup>Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist. <sup>2</sup>Der Ausbilder ist für einen ausbildungsfördernden Einsatz des Anwärter in seinem Bereich verantwortlich. <sup>3</sup>Einem Ausbilder dürfen nicht mehr Anwärter zugewiesen werden, als er sorgfältig ausbilden kann.

#### § 19

##### Beschäftigungsnachweis

<sup>1</sup>Der Anwärter führt für die Dauer der berufspraktischen Ausbildung einen Beschäftigungsnachweis. <sup>2</sup>Darin hat er zu vermerken, mit welchen Arbeiten er in den einzelnen Ausbildungsbereichen beschäftigt worden ist. <sup>3</sup>Der Beschäftigungsnachweis ist dem Ausbildungsleiter monatlich sowie beim Wechsel des Ausbildungsbereichs und beim Wechsel der Ausbildungsbehörde vorzulegen und von diesem abzuzeichnen.

#### § 20

##### Befähigungsberichte

(1) <sup>1</sup>Die Ausbilder erstellen beim Wechsel des Ausbildungsbereichs dem Ausbildungsleiter über die Eignung, die Fähigkeiten, die praktischen Leistungen, den Fleiß, die Führung und den Stand der Ausbildung des Anwärter Befähigungsberichte. <sup>2</sup>Diese sind dem Anwärter zu eröffnen und auf Wunsch mit dem Anwärter zu erörtern. <sup>3</sup>Der Ausbildungsleiter übermittelt der Ausbildungsleitstelle bei jedem Wechsel der Ausbildungsbehörde und am Ende der Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung die Befähigungsberichte.

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildungsleitstelle erstellt am Ende des Einführungs- und des Hauptpraktikums je einen zusammenfassenden Befähigungsbericht, in dem festgestellt wird, ob der Anwärter das Ziel der praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz erreicht hat. <sup>2</sup>Dabei soll die Gesamtleistung mit einer Note gemäß § 27 APO bewertet werden. <sup>3</sup>Das Ziel der Ausbildung ist nicht erreicht, wenn der Anwärter im zusammenfassenden Befähigungsbericht schlechter als mit der Note „ausreichend“ beurteilt worden ist.

(3) Die Ausbildungsleitstelle kann weitere Befähigungsberichte anfordern.

(4) Der Anwärter erhält jeweils einen Abdruck der zusammenfassenden Befähigungsberichte; diese sind auf Wunsch mit dem Anwärter zu erörtern.

### Vierter Teil

## Anstellungsprüfung

### Abschnitt I

#### Prüfungsorgane

##### § 21

##### Durchführung der Anstellungsprüfung

Die Prüfung wird von der Bayerischen Verwaltungsschule durch die Prüfungsorgane (Prüfungsausschuß, Vorsitzender des Prüfungsausschusses, Prüfungsamt, Prüfer oder Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung) durchgeführt.

##### § 22

##### Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Die Bayerische Verwaltungsschule bildet einen Prüfungsausschuß.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder sind

1. der stellvertretende Vorsitzende,
2. zwei Beamte, die mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen,
3. ein Beamter, der die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzt,
4. ein Beamter der Bayerischen Verwaltungsschule.

<sup>3</sup>Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. <sup>4</sup>Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Beamte des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes sein. <sup>5</sup>Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen der allgemeinen inneren Staatsverwaltung, drei weitere Mitglieder der Kommunalverwaltung angehören.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Bayerischen Verwaltungsschule im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß endet

1. mit dem Wechsel des Dienstherrn,
2. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses,
3. mit der Abberufung durch die Bayerische Verwaltungsschule aus wichtigem Grund.

<sup>2</sup>Ist die regelmäßige Amtszeit eines Mitglieds abgelaufen, so bleibt es Mitglied des Prüfungsausschusses, bis ein Nachfolger bestellt ist. <sup>3</sup>Die Wiederbestellung ist zulässig.

##### § 23

##### Beschlußfähigkeit des Prüfungsausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens der Vorsitzende sowie drei weitere Mitglieder – darunter der Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn

des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes – anwesend sind. <sup>2</sup>Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Vertreter der Bayerischen Verwaltungsschule, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, können beratend an den Sitzungen teilnehmen; § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bleibt unberührt.

#### § 24

##### Prüfungsamt

(1) Bei der Bayerischen Verwaltungsschule wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere

1. die Entscheidungen der anderen Prüfungsorgane vorzubereiten und zu vollziehen,
2. die Prüfungstermine und die Prüfungsorte zu bestimmen,
3. die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen und zu den Entwürfen Stellung zu nehmen,
4. die Zulassung zur Anstellungsprüfung festzustellen und über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
5. die Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung zu laden,
6. die Aufsichtspersonen zu bestellen,
7. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten einzuteilen,
8. das Arbeitsplatznummernverzeichnis aufzustellen und zu verwahren,
9. die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten nach beendeter Korrektur festzustellen,
10. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung zu bilden,
11. die Gesamtprüfungsnoten und die Platzziffern zu berechnen,
12. über Anträge der Prüfungsteilnehmer auf Einsichtnahme in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten zu entscheiden,
13. die Prüfungsakten zu verwahren und die Prüfungsarbeiten zehn Jahre aufzubewahren.

#### § 25

##### Bestellung der Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(2) Als Prüfer können vom Prüfungsausschuß nur bestellt werden

1. hauptamtlich Lehrende der Bayerischen Verwaltungsschule und der Bayerischen Beamtenfachhochschule,
2. Personen, die die Befähigung für eine Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes besitzen und über eine zeitnahe einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfer werden im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Außer durch Zeitablauf endet die Prüfereigenschaft

1. bei hauptamtlich Lehrenden mit der Beendigung dieser Tätigkeit,
2. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses,
3. mit der Abberufung aus wichtigem Grund.

<sup>4</sup>Bei Zeitablauf nach Satz 1 oder in den Fällen des Satzes 3 Nrn. 1 und 2 endet die Prüfereigenschaft mit dem Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

#### § 26

##### Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden aus dem Kreis der Prüfer Prüfungskommissionen gebildet.

(2) <sup>1</sup>Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. <sup>2</sup>Der Vorsitzende muß die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, die Beisitzer müssen die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen oder des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen. <sup>3</sup>Mindestens ein Prüfer soll dem kommunalen Bereich angehören.

#### Abschnitt II

##### Prüfungsgrundsätze und Prüfungsanforderungen

#### § 27

##### Prüfungstermine, Prüfungsteile, Prüfungsfächer

(1) <sup>1</sup>Die Anstellungsprüfung findet einmal im Kalenderjahr statt. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) <sup>1</sup>Die Anstellungsprüfung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Bei der mündlichen Prüfung können bis zur Beratung der Prüfungsergebnisse Vertreter der beteiligten Staatsministerien, der Bayerischen Verwaltungsschule und der kommunalen Spitzenverbände sowie Anwärter des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes anwesend sein. <sup>3</sup>Rechtsvorschriften, die weiteren Personen die Anwesenheit gestatten, bleiben unberührt.

(3) Der jeweilige Prüfungsteil gilt mit Ablauf des letzten Tages des nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Zeitraums als abgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Prüfungsfächer sind die Lehrfächer des § 14 Abs. 1 und 2. <sup>2</sup>Das Lehrfach „Einführung in die psychologischen Grundlagen der Verwaltungstätigkeit“ ist nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung.

(5) <sup>1</sup>Bei der Prüfung liegt das Hauptgewicht auf dem Grundlagen- und Methodenwissen. <sup>2</sup>Am Rande liegendes Einzelwissen soll nicht Schwerpunkt der Prüfung sein. <sup>3</sup>§ 29 Abs. 2 bleibt unberührt.

## § 28

## Schriftliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht in einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Stunden sechs Aufgaben aus den Prüfungsfächern (§ 27 Abs. 4) mit den nachstehenden Schwerpunkten zu fertigen:

1. Aufgabe: Staatskunde,
2. Aufgabe: Kommunalrecht,
3. Aufgabe: staatliche oder kommunale Haushaltswirtschaft,
4. Aufgabe: Beamten- und Besoldungsrecht (ohne Versorgungsrecht), Recht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst,
5. Aufgabe: öffentliches Baurecht sowie Grundzüge aus dem Recht des Umweltschutzes (Naturschutz-, Immissionsschutz- und Abfallrecht),
6. Aufgabe: Gebiete der übrigen Prüfungsfächer.

<sup>2</sup>Die Aufgaben 4 und 5 können auch auf einzelne der genannten Schwerpunktgebiete beschränkt werden. <sup>3</sup>Gegenstand der schriftlichen Prüfung sollen auch Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts sein. <sup>4</sup>Formen des Verwaltungshandelns sollen in die Aufgabenstellungen einbezogen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben sind in der Regel an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen zu fertigen. <sup>2</sup>An jedem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden.

## § 29

## Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet in der Regel unmittelbar im Anschluß an die schriftliche Prüfung statt. <sup>2</sup>An der mündlichen Prüfung darf nur teilnehmen, wer mindestens vier Aufgaben der schriftlichen Prüfung bearbeitet hat.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung. <sup>2</sup>Gegenstand der mündlichen Prüfung können auch allgemeine Fragen der staatsbürgerlichen Bildung sein.

(3) <sup>1</sup>Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. <sup>2</sup>Mehr als drei Prüfungsteilnehmer sollen nicht, mehr als vier dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) In der mündlichen Prüfung sind drei Einzelnoten zu erteilen (§ 33).

Abschnitt III**Prüfungsverfahren**

## § 30

Zulassung und Ladung  
zur Anstellungsprüfung

- (1) Zur Anstellungsprüfung ist zugelassen, wer
1. das Ausbildungsziel nach § 12 Abs. 4 Sätze 2 und 3 erreicht hat und
  2. auf Grund des zusammenfassenden Befähigungsberichts über das Hauptpraktikum das Ausbildungsziel nach § 20 Abs. 2 erreicht hat.

(2) <sup>1</sup>Die zugelassenen Prüfungsbewerber werden zum schriftlichen und mündlichen Teil der Anstellungsprüfung geladen. <sup>2</sup>Mit der Ladung sind die zugelassenen Hilfsmittel bekanntzugeben. <sup>3</sup>Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(3) Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber und seiner Ernennungsbehörde bekanntzugeben.

## § 31

## Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen (Verhinderung), so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt,
2. hat der Prüfungsteilnehmer mindestens vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Aufgaben sind nachzufertigen,
3. eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang nachzuholen.

(2) <sup>1</sup>Eine Verhinderung im Sinn des Absatzes 1 und deren Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall der Verhinderung wegen Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis des Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt kann zulassen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten (Vertrauensarztes) oder eines anderen Arztes nachgewiesen oder daß in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird.

## § 32

## Störung der Prüfung

<sup>1</sup>Wird der Ablauf der schriftlichen Prüfung gestört, hat das Prüfungsamt oder der örtliche Prüfungsleiter unverzüglich zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie lange die Bearbeitungszeit verlängert wird. <sup>2</sup>Bei einer Störung der mündlichen Prüfung trifft diese Entscheidung die Prüfungskommission.

## § 33

Bewertung  
der mündlichen Prüfungsleistungen

In der mündlichen Prüfung schlägt jeder Prüfer eine Einzelnote vor; die Mitglieder der Prüfungskommission setzen in gemeinsamer Beratung mit Stimmenmehrheit die drei Einzelnoten fest.

## § 34

## Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird gebildet aus den Einzelnoten

1. der schriftlichen Prüfung und
2. der mündlichen Prüfung.

(2) Die Gesamtprüfungsnote wird errechnet aus der eineinhalbfachen Summe der sechs Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der Summe der drei Einzelnoten der mündlichen Prüfung, geteilt durch zwölf.

### § 35

#### Nichtbestehen der Anstellungsprüfung

(1) Die Anstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. mehr als die Hälfte der schriftlichen Prüfungsarbeiten schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist oder
2. die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

(2) Bei Erlaß einzelner Prüfungsaufgaben verringert sich die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 1 Nr. 1 maßgebliche Anzahl der Prüfungsarbeiten entsprechend.

### § 36

#### Bekanntgabe der Ergebnisse der Anstellungsprüfung

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung gibt dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses die Einzelnoten der mündlichen Prüfung bekannt.

(2) Jeder Prüfungsteilnehmer, der die Anstellungsprüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen sind:

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer und der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer sowie der letzten Platzziffer, die im ersten Fünftel der festgesetzten Platzziffern liegt,
3. die Einzelnoten (Zahlenwert) für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
4. die Einzelnoten (Zahlenwert) für die mündlichen Prüfungsleistungen.

(3) Das Prüfungsamt übermittelt dem Staatsministerium des Innern und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens drei Monate nach Abschluß des mündlichen Prüfungsteils (§ 27 Abs. 3) eine Auflistung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern.

### Abschnitt IV

#### Wiederholung der Anstellungsprüfung

### § 37

#### Wiederholung bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung

(1) <sup>1</sup>Die Anstellungsprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) muß zum ersten Prüfungstermin

wiederholt werden, der auf die Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung folgt. <sup>2</sup>Zur Wiederholungsprüfung ist zugelassen, wer sich in einem ergänzenden Vorbereitungsdienst befindet. <sup>3</sup>Bewerber, die keinen ergänzenden Vorbereitungsdienst ableisten, haben die Zulassung zur Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt zu dem in der Bekanntmachung über die Prüfungstermine genannten Zeitpunkt zu beantragen. <sup>4</sup>§ 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung setzt nicht das Bestehen eines Beamtenverhältnisses voraus.

### Fünfter Teil

#### Sonstige Bestimmungen, Schlußvorschriften

### § 38

#### Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften

(1) Auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können Bedienstete aus deren Bereich, die die Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen, von der Bayerischen Verwaltungsschule zu den Fachlehrgängen und den dienstbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen sowie vom Prüfungsamt zur Anstellungsprüfung gastweise zugelassen werden.

(2) Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Religionsgesellschaft und der jeweiligen Ausbildungsbehörde können diese Bediensteten die praktische Ausbildung am Arbeitsplatz bei den in § 17 Abs. 1 genannten Ausbildungsbehörden ableisten.

(3) <sup>1</sup>Für die zugelassenen Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß. <sup>2</sup>Die Prüfungsergebnisse dieser Bediensteten bleiben bei der Festsetzung der Platzziffer nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 unberücksichtigt. <sup>3</sup>Die nach den Bestimmungen des Vierten Teils abgelegte Prüfung gilt nicht als Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes.

### § 39

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 2. Dezember 1989 in Kraft.

(2) Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPomVD) vom 8. August 1978 (GVBl S. 549, BayRS 2038-3-2-2-I), geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1983 (GVBl S. 17), tritt – unbeschadet der Regelungen in § 40 Abs. 1 – am 1. September 1988 außer Kraft.

### § 40

#### Übergangsregelung

(1) <sup>1</sup>Wer die Ausbildung vor dem 2. Dezember 1987 begonnen hat, setzt diese nach den Bestim-

mungen der in § 39 Abs. 2 genannten Verordnung fort und wird nach Maßgabe dieser Vorschrift geprüft; das gilt auch für die Wiederholung der Anstellungsprüfung. <sup>2</sup>Wird hiernach die Ausbildung und Anstellungsprüfung nicht spätestens bis zum 31. Dezember 1990 abgeschlossen, bestimmt das Staatsministerium des Innern, wie die Ausbildung zu beenden ist.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind jedoch § 12 Abs. 1 und 3, § 22 Abs. 4 und § 27 Abs. 2 dieser Verordnung sowie die in Abschnitt I des Vierten Teils dieser Verordnung getroffenen Zuständigkeitsregelungen für die Prüfungsorgane anzuwenden. <sup>2</sup>Der Nachweis über Kenntnisse in Kurzschrift entfällt.

(3) <sup>1</sup>Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Bestellungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken – auch soweit sie § 22

Abs. 2 dieser Verordnung entgegenstehen – fort. <sup>2</sup>Für diese Personen endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß unbeschadet der Regelungen in § 22 Abs. 4 Satz 1 dieser Verordnung erst mit Ablauf der regelmäßigen Amtszeit des jeweiligen Mitglieds. <sup>3</sup>Bestellungen innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind so vorzunehmen, daß die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses spätestens am 1. September 1991 den Bestimmungen in § 22 Abs. 2 dieser Verordnung entspricht.

(4) Für die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen nichttechnischen Verwaltungsdienstes sowie für die zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung zugelassenen Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinnngemäße Anwendung.

München, den 11. August 1988

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

August R. Lang, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. Wolfgang Wild, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Otto Meyer, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Alfons Zeller, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

7902-18-E

## Bekanntmachung über die Aufstellung des Waldfunktionsplans für den Regierungsbezirk Oberbayern Teilabschnitt Ingolstadt

Vom 13. Juli 1988

### I.

Auf Grund des Art. 6 Satz 1 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-E) und von Art. 15 und 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat die Oberforstdirektion München im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern den Waldfunktionsplan für den Regierungsbezirk Oberbayern Teilabschnitt Ingolstadt als fachlichen Plan gemäß Art. 15 BayLplG aufgestellt.

### II.

Der fachliche Geltungsbereich des Plans bezieht sich auf die Erhaltung des Waldes und dessen nachhaltige funktionsgerechte Behandlung. Der Plan trifft Aussagen über

- Erhaltung und Mehrung der Waldfläche
- Sicherung und Verbesserung der Nutzfunktionen des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Schutzfunktionen des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Sonderfunktionen des Waldes
- Schutz der freilebenden Tierwelt einschließlich Wildbestandsregulierung und Jagd.

Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnitts Ingolstadt umfaßt die Region 10 Ingolstadt (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-5-U, Anlage zu § 1, Teil A II 7 Anhang 5).

### III.

Der Teilabschnitt des Waldfunktionsplans ist bei den Landratsämtern Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm und der kreisfreien Stadt Ingolstadt zur Einsichtnahme ab 16. August 1988 ausgelegt. Die Auslegezeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

### IV.

Die Ziele des Waldfunktionsplans sind gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes von den Behörden des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflusst wird, zu beachten.

### V.

Der Teilabschnitt Ingolstadt des Waldfunktionsplans tritt am 1. September 1988 in Kraft.

München, den 13. Juli 1988

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

### Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-6-5-12-WK

**Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Vermessungswesen an der Universität der Bundeswehr München vom 29. Juni 1988 (KWMB1 I S. 331)**

\*

2210-6-5-13-WK

**Studienordnung für den Diplomstudiengang Vermessungswesen an der Universität der Bundeswehr München vom 29. Juni 1988 (KWMB1 I S. 335)**